

**Grundzüge**

**des**

**Bürgerlichen  
Rechts**

# 1. Rechtsbegriff, Rechtsquellen, Rechtssubjekte, Rechtsobjekte

## Rechtsbegriff

*Objektives Recht:* Die Summe der Rechtsnormen als solche  
*Subjektives Recht:* („Anspruch“, Berechtigung)

- absolute Rechte
- relative Rechte

*Öffentliches Recht:* Rechtssätze, die sich notwendigerweise an einen Träger von Hoheitsgewalt richten; Regeln für das Verhältnis von Hoheitsträgern zu Privatrechtssubjekten und von Hoheitsträgern untereinander.

*Privates Recht:* Rechtssätze, die sich nicht notwendigerweise an einen Hoheitsträger richten; Regeln für das Verhältnis von Hoheitsträger zu Privatrechtssubjekten, wenn die Hoheitsträger fiskalisch handeln sowie für das Verhältnis der Privatrechtssubjekte untereinander.

*Zwingendes Recht:* Abweichungen kraft Parteivereinbarung unzulässig

*Nachgiebiges Recht:* Abweichungen im Rahmen der Vertragsfreiheit möglich

## Rechtsquellen

*Geschriebenes Recht:* Verfassung, (einfaches) Gesetz, Rechtsverordnung, Satzung.

### *Bürgerliches Gesetzbuch:*

- 1. Buch: Allg. Teil (§§ 1-240)
- 2. Buch: Schuldrecht
  - allg. Schuldrecht (§§ 241-432)
  - bes. Schuldrecht (§§ 433-853)
- 3. Buch: Sachenrecht (§§ 854 - 1296)
- 4. Buch: Familienrecht (§§ 1297-1921)
- 5. Buch: Erbrecht (§§ 1922 - 2385)

### *Ungeschriebenes Recht:*

#### Gewohnheitsrecht

- Tatsächliche Übung
- Dauerhaftigkeit
- Rechtsüberzeugung

## Rechtssubjekte

*Natürliche Person:* der Mensch

*Juristische Person:* von der Rechtsordnung als selbständiger Rechtsträger anerkannte Institution  
(Personenvereinigungen oder Vermögensmassen)

- *Juristische Personen des öffentlichen Rechts:*  
Körperschaft, Anstalt, Stiftung
- *Juristische Personen des Privatrechts:*  
Verein (e.V.), Stiftung, AG, KGaA, GmbH, eG,  
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit sowie  
früher die bergrechtliche Gewerkschaft

Es handelt sich dabei um die Zusammenfassung von Personen (Vereine) oder Vermögensmassen (Stiftungen), die mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet sind. Die Folge davon ist, daß nicht die Mitglieder eines Vereins am Rechtsleben teilnehmen; das tut vielmehr der Verein als solcher, denn er ist die Rechtspersönlichkeit, also Träger von Rechten und Pflichten.

Das BGB regelt im Bereich der jP. des Privatrechts nur den Verein. Er ist aber gewissermaßen das *Modell* für die anderen jP des Privatrechts.

Der rechtsfähige Verein ist eine auf die Dauer angelegte freiwillige Personenvereinigung, die in ihrem Bestand vom Mitgliederwechsel unabhängig ist, eine körperschaftliche Verfassung sowie einen Gesamtnamen hat und von ihren Mitgliedern selbst verwaltet wird.

Man unterscheidet *Idealvereine* und wirtschaftliche Vereine. Erstere sind nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.

*Wirtschaftliche Vereine* dagegen unterhalten einen Geschäftsbetrieb.

Als juristische Denkfigur kann der Verein in der Rechtswirklichkeit nicht handeln. Er braucht ein *Organ*, das physisch für ihn tätig wird. Dieses Organ ist der *Vorstand* (§26 BGB).

*Mitgliederversammlung*: §27 Abs. 1 BGB.

Der Vorstand vertritt den Verein uneingeschränkt und dieser *haftet* für den Schaden, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter einem Dritten zufügt, sofern er/es dabei in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen handelt und eine Schadensersatzpflicht besteht (§ 31 BGB).

Der Verein *endet* mit der Auflösung.

## Rechtsobjekte

### *Körperliche Gegenstände (=Sachen)*

- **bewegliche Sachen:**
  - vertretbar/nicht vertretbar
  - verbrauchbar/nicht verbrauchbar
  - Bestandteile
    - einfache Bestandteile
    - wesentliche Bestandteile
  - Zubehör
  - Nutzungen
    - Früchte
      - Erzeugnisse
      - sonstige bestimmungsgemäße Ausbeute
    - sonstige Gebrauchsvorteile
- **unbewegliche Sachen** (Grundstücke, einschließlich wesentlicher Bestandteile eines Grundstücks)

### *Nichtkörperliche Gegenstände (=Rechte)*

- **absolute Rechte**
- **relative Rechte**

## 2. Rechtsfähigkeit, Geschäftsfähigkeit, Deliktsfähigkeit

---

**Rechtsfähigkeit** Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Rechtssubjekt ist in erster Linie der Mensch. Daß er rechtsfähig ist, setzt das BGB als selbstverständlich voraus (§ 1 BGB).

Rechtsfähigkeit ist im Prozeß bedeutsam, denn nur eine rechtsfähige Person kann klagen oder verklagt werden.

Nach § 1923 Abs. 2 BGB kann Erbe werden, wer zur Zeit des Erbfalles gezeugt war (nasciturus) und später lebend geboren wird. Er wird so behandelt, als sei er schon vor dem Erbfall geboren worden.

Rechtsfähigkeit der natürlichen Person *endet* mit dem Tode.

---

**Geschäftsfähigkeit**

Fähigkeit, im Rechtsverkehr wirksam Erklärungen abzugeben insbesondere durch den Abschluß von Rechtsgeschäften Rechte zu erwerben oder Verpflichtungen einzugehen

## **Geschäftsunfähigkeit**

### *Personenkreis (§104 BGB)*

- Personen unter 7 Jahren
- dauerhafte, die freie Willensbestimmung ausschließende Störung der Geistestätigkeit
- wegen Geisteskrankheit Entmündigte

**Konsequenz:** Willenserklärungen sind nichtig

## **Beschränkte**

### **Geschäftsfähigkeit** *Personenkreis (§§ 106, 114 BGB)*

- Personen zwischen 7 und 18 Jahren
- Entmündigung wegen (a) Geistesschwäche, (b) Verschwendung, (c) Trunksucht, (d) Rauschgiftsucht
- Anordnung der vorläufigen Vormundschaft gem. § 1906 BGB

### *Konsequenzen:*

- a) einseitige Rechtsgeschäfte ohne Einwilligung des ges. Vertreters unwirksam (§ 111 BGB),
- b) Verträge bedürfen der Genehmigung durch den ges. Vertreter (§ 108 BGB).

### *Wirksames Handeln beschränkt Geschäftsfähiger*

- Willenserklärungen, die lediglich rechtlichen Vorteil bringen (§ 107 BGB)
- Taschengeldparagraph (§ 110 BGB)
- Generalkonsens des gesetzlichen Vertreters
- Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit dem (ermächtigten) Betrieb eines selbständigen Erwerbsgeschäfts (§ 112 BGB)
- Rechtsgeschäfte mit der (ermächtigten) Eingehung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses (§ 113 BGB)



**Deliktsfähigkeit** Fähigkeit, für unerlaubte Handlungen verantwortlich zu sein, d.h. Schadensersatzpflichtig gemacht werden zu können.

**Deliktsunfähigkeit Personenkreis (§§ 827, 828 BGB)**

- unter 7 Jahren
- Zustand der Bewußtlosigkeit bzw. Ausschluß der freien Willensbetätigung

*Konsequenz:* Keine Verantwortlichkeit für die Schädigung eines anderen; Ausnahme: Billigkeitshaftung gem. § 829 BGB

**Beschränkte  
Deliktsfähigkeit**

*Personenkreis*

- Personen zwischen 7 und 18 Jahren
- Taubstumme

*Konsequenz:* Schadensverantwortlichkeit hängt von der Einsichtsfähigkeit ab

Ein Zwölfjähriger schießt beim Spiel einem Kameraden mit einem Pfeil ein Auge aus. Er haftet für den Schaden. Von ihm kann man nämlich regelmäßig erwarten, daß er die Gefährlichkeit seines Verhaltens erkennt. Dies läßt sich von einem Achtjährigen nicht ohne weiteres sagen.

**Strafmündigkeit** Verantwortlichkeit bei Straftaten

*Kinder unter 14 Jahren (§ 19 StGB):*  
keine strafrechtliche Schuldfähigkeit

*Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren (§§ 1 Abs. 2, 3 JGG):*

- bedingt strafrechtlich verantwortlich
- Anwendung des Jugendstrafrechts

*Heranwachsende, 18-21 Jahre (§§ 1 Abs. 2, 105 JGG)*

Anwendung von Jugendstrafrecht oder Erwachsenenstrafrecht hängt von Persönlichkeitswürdigung ab

**Verfahrensrechtliche Fähigkeiten** *Parteifähigkeit* (= „prozessuale Rechtsfähigkeit“):  
Fähigkeit, im Prozeß Kläger oder Beklagter sein zu können

*Prozeßfähigkeit* (= „prozessuale Geschäftsfähigkeit“):  
Fähigkeit, Prozesse führen zu können (grundsätzlich jeder Geschäftsfähige)

*Postulationsfähigkeit*

Fähigkeit, vor Gericht aufzutreten

Amtsgericht: jede Partei

LG, OLG, BGH: nur zugelassene Anwälte

*Prozeßführungsbefugnis*

Fähigkeit, ein Recht in eigenem Namen gerichtlich geltend zu machen. Grundsätzlich ist jeder Rechtsträger auch prozeßführungsbefugt.

Ausnahmsweise ist auch ein anderer Rechtsträger prozeßführungsbefugt (z.B. Konkursverwalter, Testamentsvollstrecker). Dann liegt eine „*Prozeßstandschaft*“ vor.

### 3. Willenserklärung und Rechtsgeschäft

**Willenserklärung**      *Elemente:* Willensentschluß (subjektiv) u. Erklärungstatbestand (objektiv)

Es bedarf zur *Wirksamkeit* eines Rechtsgeschäftes unbedingt mindestens einer Willenserklärung, die auf einen rechtlichen Erfolg gerichtet ist. Die Erklärung muß demjenigen gegenüber abgegeben werden, bei dem der rechtliche Erfolg eintreten soll.

Wie das Wort „Willenserklärung“ sagt, genügt nicht der *Wille* allein, sondern er muß auch nach außen manifestiert werden.

Umgekehrt ist es unbeachtlich, daß ich das, was ich sage, gar nicht meine (§116 BGB) („Ein Mann, ein Wort“).

<b>Arten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) ausdrückliche und stillschweigende Willenserklärung</li> <li>b) empfangsbedürftige und nicht empfangsbedürftige Willenserklärungen</li> </ul>
<b>Wirksamwerden</b>	a) nicht empfangsbedürftige Willenserklärungen: mit Abgabe der Erklärung

*Erklärung* kann sich in verschiedener Weise manifestieren:  
Sprechen, Schreiben oder Zeichnen.

Dabei kann es vorkommen, daß die Erklärung der Erläuterung der Auslegung bedarf. Dann ist nach § 133 BGB der „wirkliche Wille“ zu erforschen, d.h. ein objektiver Wille, wie er unter den gegebenen Umständen als Äußerung eines vernünftigen Menschen allgemein erwartet wird. Entscheidend ist also der *objektive Erklärungswert*.

Das *Schweigen* ist nach BGB grundsätzlich keine Willenserklärung.

**Abgegeben** ist die Willenserklärung mit der **Entäußerung**.

Zur rechtswirksamen Abgabe einer Willenserklärung bedarf es der vollen Geschäftsfähigkeit.

- b) empfangsbedürftige Willenserklärungen:  
 „mit Zugang“
- unter Anwesenden: sofort
  - unter Abwesenden: sobald die WE in den gewöhnlichen Empfangsbereich des Erklärungsgegners mit Möglichkeit der Kenntnisnahme gelangt

Wirksam wird die Willenserklärung mit dem Zugang.

### Auslegung

wirklicher Wille ist zu erforschen, keine Buchstaben-treue (§133)

### Willensmängel

#### *Nichtigkeitsgründe:*

Wie schon erwähnt, besteht die Willenserklärung aus zwei Bestandteilen: aus dem auf eine Rechtsfolge gerichteten Willen und aus seiner äußeren Manifestation, der Erklärung. Beide sollen übereinstimmen, es muß aber nicht so sein.

Der Gesetzgeber muß eine Regelung finden, die dem Interesse des Erklärungsempfängers und dem des Erklärenden gerecht wird. Die Willentheorie stellt auf den Willen allein ab, die Erklärungstheorie nur auf die Erklärung. Das BGB vermittelt zwischen beiden.

- a) Kenntnis des geheimen Vorbehalts (§ 116 Satz 2)

Der Erklärende ist sich des Fehlens seines Rechtsfolgewillens bewußt.

**Beispiel:** Ein Kunde K beschwert sich beim Geschäftsinhaber G über die Angestellte A, die sich aber an die Weisungen des G gehalten hat. Mit gespielter Wut und der A zuzwinkernd brüllt G: "Sie sind auf der Stelle entlassen."

## b) Scheingeschäft (§ 117 I)

Er erklärt in Übereinstimmung mit dem Partner etwas, was nach dem Willen beider nicht gelten soll. Dieses *Scheingeschäft* ist nichtig.

**Beispiel:** K will von V ein Grundstück zu DM 200.000,-- kaufen. Sie wollen Beurkundungskosten und Steuern (z.B. Grunderwerbssteuern) sparen und lassen im notariellen Kaufvertrag nur DM 150.000,-- beurkunden (sog. Schwarzverbriefung). Der notariell beurkundete Kaufvertrag (§ 313 Satz 1) ist als Scheingeschäft nach § 117 Satz 1 nichtig: V und K erklären zum Schein DM 150.000,--, obwohl sie DM 200.000,-- als Kaufpreis vereinbart haben. Das verdeckte Geschäft ist der Vertrag über DM 200.000,--, der aber nichtig ist, da dieser Betrag nicht notariell beurkundet ist (§ 125 Satz 1). Der Vertragsinhalt muß vollständig und richtig beurkundet sein, damit die Form erfüllt ist.

## c) Scherzerklärung (§ 118)

Er erklärt etwas im Spaß in der Hoffnung, der andere werde dies erkennen: *Scherzerklärung* (§ 118 BGB). Diese Erklärung ist nichtig.

*Anfechtungsgründe:*

## a) Irrtumsanfechtung

Es handelt sich hier um die sog. *Irrtumsfälle*.

## • Inhaltsirrtum (§ 119 I.1. Alt.)

*Inhaltsirrtum (Geschäftsirrtum)*. Jemand gibt eine Erklärung ab, will sie auch so abgeben, irrt sich aber über die objektive Bedeutung der Erklärung.

**Beispiel:** A bestellt deutsches Beefsteck und meint, es sei eine Art Steak;

A kauft eine „Originallithographie“ und ist erstaunt, als er erfährt, daß es 50 „Originallithographien“ gibt;

In Oberbayern verlangt der Hamburger einen „Radi“ und erhält kein Radieschen.

- Erklärungsirrtum (§§ 119 I 2. Alt., 120)

*Erklärungsirrtum (Irrung).* Hier meint jemand, die gewollte Erklärung abzugeben, er erklärt aber etwas anderes, ohne es zu bemerken.

**Beispiel:** V bietet die Ware mündlich oder wegen Schreib- oder Tippfehlers schriftlich für DM 145,-- an, meint aber DM 154,--.

K greift nach langer Verhandlung mit Kaufmann V über ein Transistorgerät in die Geldbörse und legt mit den Worten „Das soll genügen“ einen Hundertmarkschein hin. Er wollte aber nur DM 50,-- anbieten.

- Eigenschaftsirrtum (§ 119 II)

*Eigenschaftsirrtum.* Dem Inhaltsirrtum stellt das Gesetz den Irrtum über eine wesentliche Eigenschaft gleich.

**Beispiel:** Irrtum über Eigenschaft der Person: Kreditwürdigkeit beim Darlehen, Zuverlässigkeit beim Kassierer, Höflichkeit beim Butler, Durchsetzungsvermögen bei der Hausmeisterin.  
Eigenschaften der „Sache“: Echtheit von Kunst- und Wertgegenständen (Alter, Material, Herkunft von einem Künstler oder aus einer Schule); Bebaubarkeit eines Grundstücks; Umsatz eines Unternehmens.

In allen drei Fällen wird verlangt, daß der Irrtum *erheblich* ist. Das bedeutet, daß der Irrende nicht schon anfechten darf, weil *er* bei richtiger Kenntnis der Sachlage seine Willenserklärung nicht abgegeben hätte, sondern daß auch bei *objektiver* Betrachtung der Irrtum beachtlich erscheint, daß also ein vernünftiger Mensch bei Kenntnis der Sachlage und richtiger Würdigung des Falles die Erklärung nicht abgegeben hätte.

*Folge der Anfechtung* ist nach § 142 Abs. 1 BGB die *Nichtigkeit* des Rechtsgeschäfts.

Eine weitere Folge der Anfechtung ist die Verpflichtung des Anfechtenden, dem Gegner das *negative Interesse* zu ersetzen. Man spricht auch von *Vertrauensschaden*. Das ist derjenige Nachteil, der dem Gegner dadurch entstanden ist, daß er auf die Gültigkeit des Geschäfts vertraut hat (§ 122 Abs. 1 BGB).

Der Anfechtungsgegner ist so zu stellen, wie wenn er von dem geplanten Geschäft erst gar nichts erfahren hätte, er erhält aber nicht mehr als Vertrauensschaden, wie wenn das geplante Geschäft ordnungsgemäß abgewickelt worden wäre.

**Beispiel:** K kauft für DM 1.000,-- bei V einen alten Schrank. Zum Transport des Schrankes mietet er einen Mietwagen, der ihn DM 80,-- kostet. Wenn V den Kaufvertrag erfolgreich anfecht, weil er diesen Schrank mit einem anderen Schrank verwechselt hatte und ihn überhaupt nicht verkaufen wollte (§ 119 Abs. 1 2. Alternative) muß V Schadensersatz in Höhe von DM 80,-- nach § 122 Abs. 1 leisten. K tätigte die Aufwendung, da er auf die Gültigkeit der Erklärung des V vertraute. Diese Form des Schadensersatzes nennt man Vertrauensschaden oder negatives Interesse.

Der *Motivirrtum*, d.h. die falsche Vorstellung von den Grundlagen der Willensbildung, ist grundsätzlich unbeachtlich.

#### b) arglistige Täuschung (§ 123 I 1. Alt.)

*Arglistige Täuschung* bedeutet die bewußte Erregung oder Aufrechterhaltung eines Irrtums bei einem anderen. Sie geschieht, um ihn zu einer Willenserklärung zu veranlassen.

**Beispiel:** K bestellt bei V einen Hifi-Plattenspieler, nachdem ihm der Verkäufer V versichert hat, das Gerät entspreche bestimmten DIN-Normen. Das Gerät erfüllt sie aber nicht, was V wußte; V verteidigt sich damit, daß der Apparat nach seiner Ausstattung sehr preiswert sei und K für den Betrag niemals ein höherwertiges Geräte erstanden hätte. V hat K arglistig getäuscht und dadurch den K zur Abgabe der Willenserklärung bestimmt (Kausalität zwischen Täuschungshandlung und Abgabe der Willenserklärung). Ob K geschädigt ist, bleibt für § 123 Abs. 1 unerheblich. Anders als der strafrechtliche Betrug nach § 263 StGB fordert § 123 Abs. 1 keine Schädigungsabsicht.

## c) rechtswidrige Drohung (§ 123 I 2. Alt.)

Die *Drohung* besteht in der Ankündigung eines Übels, wodurch der Bedrohte sich gezwungen sieht, eine Willenserklärung abzugeben.

Die Drohung muß rechtswidrig sein.

**Beispiel:** A droht dem B mit Rufschädigung, wenn er nicht vermietet; A benötigt für seine falsche Steuererklärung fingierte Quittungen, die er dem B mit der Drohung einer Anzeige wegen Steuerhinterziehung des B abnötigt. A verlangt nach einem Verkehrsunfall, an dem er und B schuldhaft beteiligt sind, ein alleiniges Schuldanerkenntnis des B, andernfalls er die Polizei holen und auf den offensichtlich alkoholisierten Zustand des B aufmerksam machen würde.

Die *Folge* eines mittels arglistiger Täuschung oder Drohung abgeschlossenen Geschäfts ist zunächst dennoch dessen Gültigkeit.

Getäuschte oder der Bedrohte haben es in der Hand, sich zu wehren oder das Geschäft bestehen zu lassen.

Der Ersatz eines Vertrauensschadens durch den Anfechtenden scheidet hier natürlich aus. Der Gegner soll nicht noch belohnt werden.

**Rechtsgeschäft**

*Begriff:* Handlung zur Erzielung eines vom Willen getragenen Rechtserfolges

Unter einem **Rechtsgeschäft** versteht man einen aus mindestens einer Willenserklärung bestehenden Sachverhalt, an den ein von der Rechtsordnung akzeptierter rechtlicher Erfolg geknüpft ist.

Maßgebend ist für das Rechtsgeschäft, daß die Willenserklärung auf einen *rechtlichen Erfolg* gerichtet ist.



*Elemente:* Eine oder mehrere Willenserklärung(en); ggf. weitere Tatbestandsmerkmale

**Beispiel:** Die Anfechtungserklärung nach § 143 Abs. 1 ist eine Willenserklärung, die dem anderen zugehen muß. Die Kündigung eines Mietverhältnisses über Wohnraum besteht aus einer Willenserklärung, sie bildet das Rechtsgeschäft. Die Erklärung der Kündigung bedarf der schriftlichen Form, § 564a Abs. 1 Satz 1. Das Rechtsgeschäft - die Kündigung - bedarf zu ihrer Wirksamkeit also eines weiteren Tatbestandsmerkmals (Elementes), der Schriftform.

### Arten

a) einseitige und mehrseitige Rechtsgeschäfte

*Einseitige* Rechtsgeschäfte mit nur einer Willenserklärung und *zwei-oder mehrseitige*, die mindestens zwei einander entsprechende Willenserklärungen verschiedener Personen enthalten. Man spricht hier von einem Vertrag.

b) Rechtsgeschäfte unter Lebenden und von Todes wegen

c) schuldrechtliche, sachenrechtliche, familienrechtliche, erbrechtliche Rechtsgeschäfte, Handelsgeschäfte usw.

d) kausale und abstrakte Rechtsgeschäfte

Ein *kausales* Rechtsgeschäft ist der Rechtsgrund für eine *Zuwendung* an einen anderen. Es sagt uns, aus welchem Grund jemand Leistungen an einen anderen verspricht.

Das *abstrakte* Rechtsgeschäft dagegen läßt eine *causa* nicht erkennen, es ist von ihr auch *unabhängig*.

- e) formbedürftige Rechtsgeschäfte
- Schriftform (§ 126f.)
  - öffentliche Beglaubigung (§ 129)
  - notarielle Beurkundung (§ 128)

Die Wahrung einer bestimmten Form ist für das Rechtsgeschäft grundsätzlich nicht vorgeschrieben, es genügt mündliche Abrede (Grundsatz der Formfreiheit). Ausnahmsweise verlangt das Gesetz die Einhaltung einer bestimmten Form.

*Schriftform* bedeutet eigenhändige Namensunterschrift des Erklärenden.

*Notarielle Beurkundung* bedeutet die Abfassung der Urkunde durch einen Notar unter Unterschriftsleistung vor ihm.

*Öffentliche Beglaubigung* bedeutet die schriftliche Abfassung der Erklärung und die Beglaubigung der Unterschrift (nur dieser!) durch einen Notar.

Der Verstoß gegen Formvorschriften macht das Geschäft nichtig (§ 125 Satz 1 BGB).

#### f) Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte

*Verpflichtungsgeschäfte* sind solche, durch die jemandem das Recht zustehen soll, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen.

Diese Geschäfte bringen zwar eine Verpflichtung zu etwas, sie haben aber keine direkte Veränderung der Rechtslage zur Folge. Es *soll* zwar rechtlich etwas geschehen, es *ist* aber noch nichts geschehen.

Anders bei den *Verfügungsgeschäften*. Mit dem Verfügungsgeschäft greift man direkt in ein Recht übertragend, ändernd oder aufhebend ein.

*Die Übereignung selbst liegt in der Verpflichtung eben noch nicht.*

Diese *Trennung* von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft zeigt sich bei Bargeschäften des täglichen Lebens dem Laien nicht. Bei der Bestellung eines Buchs bei einem auswärtigen Buchhändler wird die Trennung aber klar, da der Kaufvertrag spätestens mit der Absendung der Ware zustandegekommen ist, während ihre Übereignung erst bei der Aushändigung an den Kunden erfolgt.

**Also:** Das Verpflichtungsgeschäft bereitet die Erfüllung vor, das Verfügungsgeschäft ist die Erfüllung selbst.

**Beispiel:** Frau Karl bestellt im Haushaltwarengeschäft des Herrn Heinrich fünf Einmachgläser einer Größe, die Herr Heinrich nicht vorrätig hat. Er muß sie vom Hersteller beziehen. Nachdem die Ware angekommen ist, benachrichtigt er Frau Karl. Sie holt die Gläser im Geschäft ab und bezahlt den Preis von DM 50,--.

**Was ist geschehen?** Die Bestellung von Frau Karl und ihre Annahme durch Herrn Heinrich haben zum Abschluß eines Kaufvertrages geführt. In Erfüllung dieses Vertrages hat Herr Heinrich eine Woche später durch Einübergabe das Eigentum an seinen Gläsern auf Frau Karl übertragen. Durch die Kaufpreiszahlung ist das Eigentum an den zur Bezahlung verwendeten Geldscheinen von Frau Karl an Herrn Heinrich übergegangen.

#### Nichtigkeitsgründe

- a) Formverstöße (§ 125 BGB)
- b) Gesetzesverstöße (§ 134 BGB)
- c) Verstöße gegen die guten Sitten (§ 138 BGB)
  - allgemeine Sittenwidrigkeit (§ 138 I)
  - Wucher (§ 138 II)

#### Verfügungsbeschränkungen

- a) gesetzliche Veräußerungsverbote (§135 BGB)
- b) behördliche Veräußerungsverbote (§136 BGB)
- c) rechtsgeschäftliche Veräußerungsverbote (§ 137 BGB)